

Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 25. November 2009

Arbeitsfassung; Stand: 1. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

- Teil I:** **Allgemeine Vorschriften**
§ 1 Gegenstand der Satzung
§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang
- Teil II:** **Der Friedhof**
§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung
- Teil III:** **Die Grabstätten**
§ 4 Grabarten
§ 5 Aufteilungspläne
§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)
§ 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten)
§ 8 Aschenbeisetzung
§ 9 Größe der Gräber
§ 10 Rechte an Grabstätten
§ 11 Umschreibung des Benutzungsrechts
§ 12 Verzicht auf Grabnutzungsrecht
§ 13 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
§ 14 Pflege und Instandhaltung
§ 15 Standsicherheit des Grabmals
§ 16 Gärtnerische Gestaltung
§ 17 Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfassungen
§ 18 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen
§ 19 Grabmalgestaltung
§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern
§ 21 Sonderregelungen für den „amerikanischen“ Friedhofsteil
- Teil IV:** **Leichenhaus**
§ 22 Benutzung des Leichenhauses
§ 23 Benutzungszwang
- Teil V:** **Leichentransportmittel**
§ 24 Leichentransport
- Teil VI:** **Friedhofs- und Bestattungspersonal**
§ 25 Leichenperson
§ 26 Leichenträger
§ 27 Friedhofswärter

§ 28 Sonstige Leistungen

Teil VII: Allgemeine Vorschriften

§ 29 Allgemeines

§ 30 Beerdigung

§ 31 Ruhefrist

§ 32 Leichenausgrabung und Umbettung

Teil VIII: Ordnungsvorschriften

§ 33 Besuchszeiten

§ 34 Verhalten im Friedhof

§ 35 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

Teil IX: Schlussbestimmungen

§ 36 Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

§ 37 Ersatzvornahme

§ 38 Gebühren

§ 39 Haftungsausschluss

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

§ 41 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Markt Metten unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindeeigenen Friedhof
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II

Der Friedhof

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Person, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch den Markt (Friedhofsverwaltung).
- (3) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen, soweit kein Grab nach § 4 der Satzung vorhanden, in eigenen Gräbern beigesetzt werden.
- (4) Der Friedhof wird vom Markt (Friedhofsverwaltung) betrieben und verwaltet.

Teil III

Grabstätten

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzungen sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten)
- c) Kindergräber
- d) Urnennischen

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) des Marktes (Friedhofsverwaltung). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist der Markt (Friedhofsverwaltung) dem Bestattungspflichtigen der Reihe nach eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 31) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu sechs Jahren
 - b) Reihengräber für Personen über sechs Jahre
- (4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) Der Markt Metten stellt im Rahmen des Friedhofsplans Wahlgrabstätten mit einer oder zwei Grabstellen zur Verfügung. An einer solchen Wahlgrabstätte kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 40 Jahre verliehen.
- (3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person zur Aushebung des Grabes eine Tieferlegung auf 2,40 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, wird nicht zugelassen.

§ 8 Aschenbeisetzungen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist beim Markt (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Inneren vom 09.12.1970 (GVBl S. 671) gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen werden in der Urnenwand oder in bereits erworbenen Grabstellen beigesetzt. Der Erwerb einer Grabstelle zur Urnenbeisetzung ist möglich.
- (4) In einer Grabstelle dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden. In den Urnennischen der Urnenwand mit Nr. 1 bis 108 (erbaut 1986 und 2002) können bis zu zwei Urnen

beigesetzt werden. In den Urnennischen der Urnenwand mit Nr. 109 bis 204 (erbaut 2009) können bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnennischen gelten die gleichen Bedingungen wie für Familiengräber (§ 7).
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt (Friedhofsverwaltung) über die Urnennische verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber des Grabes oder der Nische rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
- (7) Wird vom Markt (Friedhofsverwaltung) über die Urnennische verfügt, so ist er berechtigt, an der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

- a) Reihengräber

für Kinder bis zu sechs Jahren	Länge	1,20 Meter
	Breite	0,60 Meter
für Personen über sechs Jahre	Länge	2,10 Meter
	Breite	0,90 Meter

- b) Familiengräber

eine Grabstelle	Länge	2,10 Meter
	Breite	0,90 Meter
zwei Grabstellen	Länge	2,10 Meter
	Breite	1,80 Meter

- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt

bei Familiengräbern	0,40 Meter
bei Reihengräbern	0,30 Meter
bei Kindergräbern	0,30 Meter

- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei

Kindern bis zu sechs Jahren	wenigstens	1,10 Meter
erwachsenen Personen	wenigstens	1,80 Meter

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 1,20 Meter.

§ 10 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes (Friedhofsverwaltung); an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann der Markt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon wird der Nutzungsberechtigte rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 38) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Der Markt (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11 Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsrechtigte eine Urkunde.

§ 12 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung des Marktes (Friedhofsverwaltung) verzichtet werden.

§ 13 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch den Markt (Friedhofsverwaltung) entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Markt (Friedhofsverwaltung) berechtigt, die Grabstelle einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht der Zustand eines Grabplatzes oder eines Grabmals, an dem ein Benutzungsrecht besteht, nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 37 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden die hierbei entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Der Markt (Friedhofsverwaltung) ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstelle einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald dem Markt (Friedhofsverwaltung) die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen

oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich sichtbare Mängel der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Der Markt (Friedhofsverwaltung) kann, wenn er Mängel an der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Unberührt bleibt das Recht des Marktes bei drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum des Marktes (Friedhofsverwaltung) über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 17 Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis des Marktes (Friedhofsverwaltung). Der Markt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofzweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler können vom Markt (Friedhofsverwaltung) auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 37 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 15 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 19 der Satzung) widersprechen.

- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals ist rechtzeitig vorher beim Markt (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
- a) Grabdenkmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung
 - b) Bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabdenkmals
 - c) In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 18 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaftgegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassung entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 18 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
- | | | |
|---|-------------|---------------|
| a) bei Kindergräbern | Höhe 1,00 m | Breite 0,50 m |
| b) bei Grabstätten mit einer Grabstelle | Höhe 1,40 m | Breite 0,90 m |
| bei Grabstätten mit zwei Grabstellen | Höhe 1,50 m | Breite 1,50 m |
- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
- | | |
|---|--------|
| a) bei Kindergräbern | 0,60 m |
| b) bei Grabstätten mit einer Grabstelle | 0,90 m |
| bei Grabstätten mit zwei Grabstellen | 1,80 m |

§ 19 Grabmalgestaltung

- (1) Das Grabdenkmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht verunstaltend oder ärgerniserregend wirken.
- (2) Die an den Urnennischen mit Nr. 109 bis 204 (erbaut 2009) anzubringenden Abdeckplatten sind aus Mettener Granit, 440 x 440 mm, Stärke 30 mm, Oberfläche sandgestrahlt, nicht imprägniert, Kanten leicht gefasst, Seitenflächen gesägt anzufertigen. Die Verschraubung der Urnenplatte erfolgt mit Edelstahl, matt, nicht eingesenkt. Die Inschrift an der Granitabdeckung der Urnennischen ist zu gravieren. Die Gravurarbeiten für die Granitplatte sind auf Veranlassung des Grabnutzungsberechtigten durch eine Fachfirma durchzuführen. Die Gravur darf nur in der Farbe weiß kenntlich gemacht (nachgemalt) werden. Das Schriftbild ist hierbei einheitlich in der Schrift „Futura“, in Großbuchstaben und mit Schriftblock „zentriert“ anzubringen. Das Kreuz ist in einer Größe von 48 x 48 mm, der Familien- und Vorname in einer Größe von 27 mm anzubringen. Ein Muster bezüglich der Beschriftungsvorgaben ist in Anlage 1 ersichtlich.
- (3) Es sind die Geburts- und Sterbedaten in Ziffern (TT.MM.JJJJ) mit einer Größe von 20 mm zulässig. Auf die Gravur des Kreuzzeichens kann verzichtet werden. Soweit ein anderes Symbol angebracht werden soll, darf dies die Würde des Friedhofs (Abs. 1) nicht verletzen. Die Anbringung eines anderen Symbols bedarf der vorherigen Mitteilung an den Markt (Friedhofsverwaltung).
- (4) Das Anbringen eines ovalen Porzellanbildes des Verstorbenen ohne Goldrand mit einer Größe von maximal 7x5 cm im unteren Teil der Granitplatte zulässig.
- (5) An den Urnenplatten der Nischen Nr. 109 bis 204 sind Halterungen für ein Grablicht oder andere Gegenstände (z. B. Vasen) nicht gestattet. Im Bereich dieser Urnenwand ist ein Abstellplatz für Grablichter vorgesehen.
- (6) Die Blumenbeete vor den Urnenmauern werden vom Markt (Friedhofsverwaltung) angelegt und unterhalten. Das Anbringen von Gegenständen sowie das weitere Ausschmücken der Flächen vor oder an den Urnenmauern ist nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung werden die Gegenstände zu gegebener Zeit vom Markt Metten beseitigt.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabdenkmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umstürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener

Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernen werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 17) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung des Marktes (Friedhofsverwaltung) entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung des Marktes (Friedhofsverwaltung) entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum des Marktes (Friedhofsverwaltung) über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentlichen Aushang in ortsüblicher Weise.

§ 21 Sonderregelungen für den „amerikanischen“ Friedhofsteil

- (1) Der Markt (Friedhofsverwaltung) stellt im gemeindeeigenen Friedhof einen sogenannten „amerikanischen“ Friedhofsteil zur Verfügung. In diesem Teil des Friedhofes ist nur die Errichtung von Einzelwahlgräbern mit Tieferlegung bei Sargbestattung oder Urnenbeisetzung vorgesehen.
- (2) Die Reihengräber werden durch den Markt erstellt und erhalten.
- (3) Das Bepflanzen und Schmücken der Gräber im „amerikanischen“ Friedhofsteil ist nicht gestattet. Durch den Markt (Friedhofsverwaltung) wird eine einheitliche Rasenfläche erstellt und gepflegt. Behältnisse für Blumenschmuck sowie anderweitige Gegenstände (z. B. Weihwasserbehälter, Kerzen usw.) dürfen auf der jeweiligen Grabstelle nicht aufgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung wird der Markt Metten die Bepflanzungen bzw. den Grabschmuck des Nutzungsberechtigten entfernen.
- (4) Einfriedungen und Einfassungen der Gräber sind im Bereich des „amerikanischen“ Friedhofsteils nicht zulässig.
- (5) Im Bereich des „amerikanischen“ Friedhofsteils ist nur die Aufstellung der vom Markt (Friedhofsverwaltung) vorgesehenen Grabmäler zulässig. Die Größe, Form, Material und das Aussehen sind in der Anlage 2 ersichtlich.
- (6) Die Grabdenkmäler sind über den Markt (Friedhofsverwaltung) zu beziehen. Nähere Einzelheiten über die Benutzung und die Kostenübernahme werden durch besondere Vereinbarung zwischen den Nutzungsberechtigten und dem Markt Metten geregelt.
- (7) Die Aufstellung der Grabdenkmäler erfolgt durch das vom Markt beauftragte Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung. Bis dahin darf das hölzerne Sterbekreuz auf der Grabstätte belassen werden. Die Gebühr für die Aufstellung sowie die Kosten für die Beschaffung des Grabdenkmals sind in der Gebührensatzung festgelegt.

- (8) Auf die Gravur des Kreuzzeichens kann verzichtet werden. Soweit ein anderes Symbol angebracht werden soll, darf dies die Würde des Friedhofs (§ 19 Abs. 1 der Satzung) nicht verletzen. Die Anbringung eines anderen Symbols bedarf der vorherigen Mitteilung an den Markt (Friedhofsverwaltung).

Teil IV

Leichenhaus

§ 22 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird im verschlossenen Sarg aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen können verfügen, dass die Aufbahrung im offenen Sarg erfolgt, wenn von Seiten des Amtsarztes oder des Leichenschauarztes keine Bedenken bestehen.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Inneren vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671).
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes (Friedhofsverwaltung) und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung bzw. einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 23 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb zwölf Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr bleiben dabei unberücksichtigt

- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach der Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen werden in folgenden Fällen gestattet:
- a) Der Tod ist in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten, in der ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche zur Verfügung steht.
 - b) Die Leiche wird zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb von einer Frist von bis zu 24 Stunden überführt.
 - c) Die Leiche wird zulässigerweise außerhalb des markteigenen Friedhofs bestattet, wobei ein geeigneter Ort (Raum) für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.

Teil V

Leichentransportmittel

§ 24 Leichentransport

Für die Beförderung einer Leiche haben die Verpflichteten selbst zu sorgen.

Teil VI

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 25 Leichenperson

- (1) Das Reinigen und Umkleiden von Leichen übernimmt eine vom Markt bestellte oder von ihm für diese Verrichtung zugelassene Person, aber erst nach erfolgter Leichenschau
- (2) Die Verrichtung einer Leichenperson nach Abs. 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene dem nicht entgegenstehen.

§ 26 Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen obliegen den Angehörigen des Verstorbenen.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Art. 1 dürfen mit Genehmigung des Marktes (Friedhofsverwaltung) auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 27 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter oder einem vom Markt beauftragten Unternehmen.

§ 28

Sonstige Leistungen

- (1) Der Markt (Friedhofsverwaltung) kann im Einzelfall zugunsten von Bestattungspflichtigen, Nutzungsberechtigten oder sonstigen Beteiligten Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung erbringen, die in dieser Satzung nicht näher geregelt sind.
- (2) Die Leistung setzt den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung voraus. In dieser kann auch eine entsprechende Kostenerstattung durch den Beteiligten vorgesehen sein.

Teil VII

Allgemeine Vorschriften

§ 29 Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Erdbestattung von Ascheurnen. Die Bestattung gilt als durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 30 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt (Friedhofsverwaltung) bestellt werden.

§ 30 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt (Friedhofsverwaltung) im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest
- (2) Eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der ggf. offene Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des vom Markt beauftragten Unternehmens zum Grab geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 31 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Sarg-, oder Urnenerdbestattungen für Verstorbene über 6 Jahren 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 6 Jahren 15 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Urnenbestattungen in der Urnenwand für Verstorbene 10 Jahre.
- (3) Nach Ablauf der unter Abs. 1 und 2 vorgegebenen Mindestruhefristen kann das Nutzungsrecht auf Antrag in Jahresschritten beliebig verlängert werden.

§ 32 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes (Friedhofsverwaltung) von einem damit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes umgebettet werden.
- (5) Abweichend von Absatz 1 kann der Markt (Friedhofsverwaltung) anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VIII

Ordnungsvorschriften

§ 33 Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 34 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortungen Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Fahrzeuge aller Art und Sportgeräte (z. B. Rollschuhe, Inlineskater, Fahrräder; ausgenommen sind Kinderwägen und Rollstühle) zu benutzen, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt Metten erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 35 Abs. 3 ausgeführt werden.
 - b) Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen (vgl. Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 LStVG, wonach mit einer Geldbuße von 150,00 € belegt werden kann, wer einen Hund auf einen Friedhof mitnimmt), ausgenommen Blindenführhunde.
 - c) Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten.
 - d) An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
 - e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und diese verwenden.
 - f) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen.
 - g) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - h) unpassende Gegenstände (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder diese sowie Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen.

- i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
- j) zu rauchen, zu lärmern sowie zu spielen, zu essen sowie zu trinken und zu lagern.
- k) fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

Der Markt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der in ihm herrschenden Ordnung vereinbar sind.

§ 35 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt (Friedhofsverwaltung). Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Markt (Friedhofsverwaltung) kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen des Marktes (Friedhofsverwaltung) verstoßen wird.
- (3) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.
- (5) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (6) Unbeschadet § 34 Abs. 3 Buchstabe b) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der vom Markt (Friedhofsverwaltung) festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den in Abs. 2 genannten Fällen sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (8) Der Markt (Friedhofsverwaltung) kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen die Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

Teil IX

Schlussbestimmungen

§ 36 Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 37 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt (Friedhofsverwaltung) beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung des vom Markt verwalteten Friedhofs und dessen Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Haftungsausschluss

- (1) Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs bzw. seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstandenen Schäden.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 23 der Satzung) zuwiderhandelt.
- b) Grabdenkmäler ohne Genehmigung des Marktes errichtet oder wesentlich verändert (§ 20).
- c) gegen die Vorschriften über die Gestaltung der Grabdenkmäler und Einfassungen (§ 18 der Satzung) verstößt.
- d) Grabdenkmäler ohne Zustimmung des Marktes entfernt (§ 20 Abs. 4)
- e) gegen die Vorschriften zur Überführung von Leichen ins Leichenhaus verstößt (§§ 22 und 23).
- f) unbefugt den Aufbewahrungsraum betritt (§ 22 Abs. 2).
- g) gegen die Vorschriften des § 34 der Satzung über das Verhalten auf dem Friedhof verstößt.

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Metten vom 14. August 2000, geändert durch die Satzung vom 19.04.2001, außer Kraft.

Metten, den 25. November 2009

Markt Metten

gez. Radlmaier
1. Bürgermeister